

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 03.12.2002**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf

Burghardt, Jürgen

Dederichs, Norbert

Diesburg, Mechthilde

Geller, Herbert

Kick, Andreas

für Menke, Wilfried

Kindler, Hans

Körlings, Franz

Reinartz, Ferdinand

Meirich, Thomas

Mohr, Bruno

Pehle, Bernd

Hummes, Dieter

für Plum, Hans

Prepols, Peter

Es fehlte entschuldigt Peter Kreutzfeldt.

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dezernent von den Driesch

StVR Schmitz

StAR Derichs

StA Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 26.11.2002 für Dienstag, 03.12.2002, 19.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2002
2. Geschenke zu Alters- und Ehejubiläen
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
4. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung
5. Hundesteuer;
hier: Änderung der Hundesteuersatzung
6. Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen der Stadt Baesweiler an städtische Bedienstete
7. Erhöhung der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte in der Peterstraße 194, Baesweiler
8. Beratungen über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
9. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
10. Beratung des Investitionsprogramms der Stadt Baesweiler 2003 für die Jahre 2002 bis 2006
11. Beteiligungsbericht 2003 der Stadt Baesweiler
12. Stellenplan 2003
13. Antrag auf Umbenennung der Straße „Im Sack“
14. Gründung des Zweckverbandes „Städteregion Aachen“
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Personalangelegenheiten
18. Gründung der regio it aachen GmbH - Gesellschaft für Informationstechnologie
19. Neuordnung der Versorgungswirtschaft im Kreis Aachen
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2002

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2002 wurde einstimmig angenommen.

2. Geschenke zu Ehe- und Altersjubiläen

Die Stadt Baesweiler gewährt zu Ehe- und Altersjubiläen Geldgeschenke bzw. Präsente.

Der Haushaltsansatz 2002 beträgt für Jubiläen 14.500,00 €.

Wegen der Ihnen bekannten und zuletzt in der Haushaltsrede (Ratssitzung am 12.11.2002) detailliert dargelegten Finanzlage im kommenden Jahr ist es unumgänglich, auch über die Kürzung freiwilliger Leistungen nachzudenken.

Die gravierenden Verschlechterungen, hier insbesondere die verringerten Schlüsselzuweisungen, zwingen gerade dazu, jeden Ansatz auf Einsparpotential zu durchleuchten.

Nur wenn die Bereitschaft besteht, zum Haushaltsausgleich in der finanziell schwachen Zeit freiwillige Ausgaben zu reduzieren, vermeiden wir die Auflage eines Haushaltssicherungskonzeptes, welches zur Konsequenz hätte, überhaupt keine freiwilligen Ausgaben mehr tätigen zu dürfen und die Steuern weitaus umfangreicher erhöhen zu müssen.

In der folgenden Tabelle sind die bisher gewährten Geschenke aufgeführt und die beabsichtigten Änderungen ab 01.01.2003 dargestellt.

Gegenüberstellung der Regelung betreffend Geschenke zu Alters- und Ehejubiläen bisher und beabsichtigte Änderungen zum 01.01.2003							
Nr.	Jubiläum	Geschenk(e) bisher bis 31.12.2002		Geschenk(e) neu ab 01.01.2003 (Die Änderungen sind fett gedruckt)			jährl. Ersparnis (durchschnittlich)
1	Ehejubiläen						
	Goldene Hochzeit	Geldgeschenk und Blumenstrauß	à 50,00 € à 10,00 €	Goldene Hochzeit	Geschenk (2 Fl. Wein) und Blumenstrauß	à 10,00 € à 10,00 €	1.600,00 €
	Diamantene Hoch- zeit Eiserne Hochzeit 70-jähr. Ehejubiläum 75-jähr. Ehejubiläum	Geldgeschenk und Blumenstrauß	à 50,00 € à 10,00 €	Diamantene Hochzeit Eiserne Hochzeit 70-jähr. Ehejubiläum 75-jähr. Ehejubiläum	Geldgeschenk und Blumenstrauß	à 50,00 € à 10,00 €	---
2.	Geburtstage						
	80 und 85 Jahre	Geldgeschenk	à 25,00 €	80 bis 89 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à 5,00 €	ca. 8.370,00 €
	81 bis 84 Jahre und 86 bis 89 Jahre	Geschenk (Wein oder Ähnliches)	à 10,00 €				
	90 bis 99 Jahre und ab 101 Jahre	Präsentkorb und Blumenstrauß	à 40,00 € à 10,00 €	90 Jahre	Geldgeschenk und Blumenstrauß	à 20,00 € à 10,00 €	
				91 - 99 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein) und Blumenstrauß	à 5,00 € à 10,00 €	
				ab 101 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein) und Blumenstrauß	à 5,00 € à 10,00 €	
	100 Jahre	Präsentkorb und Blumenstrauß	à 65,00 € à 10,00 €	100 Jahre	Geldgeschenk und Blumenstrauß	à 50,00 € à 10,00 €	

Durch die aufgeführten Einschränkungen würde eine Reduzierung des Haushaltsansatzes um 10.000,00 € erreicht. Nach Meinung der Verwaltung bliebe der Sinn und Zweck der Regelung, nämlich der Kontakt zu den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern oder den Jubelpaaren erhalten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat einstimmig vor, folgende Regelung bei Ehe- und Altersjubiläen ab 01.01.2003 zu beschließen:

Jubiläum	Geschenk(e)		
Ehejubiläen			
Goldene Hochzeit	Geschenk (2 Fl. Wein)	à	10,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
Diamantene Hochzeit	Geldgeschenk	à	50,00 €
Eiserne Hochzeit	und Blumenstrauß	à	10,00 €
70-jähr. Ehejubiläum			
75-jähr. Ehejubiläum			
Geburtstage			
80 bis 89 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à	5,00 €
90 Jahre	Geldgeschenk	à	20,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
91 - 99 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à	5,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
ab 101 Jahre	Geschenk (1. Fl. Wein)	à	5,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €
100 Jahre	Geldgeschenk	à	50,00 €
	und Blumenstrauß	à	10,00 €

3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler 2003

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2001 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2002 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	175 v.H.	
	45 v.H. für Wirtschaftswege	220 v.H.
Grundsteuer B		330 v.H.
Gewerbsteuer		380 v.H.

Bereits in der Ratssitzung am 12.11.2002 habe ich anlässlich der Einbringung des Haushaltes 2003 die Haushaltssituation für das Jahr 2003 geschildert und Ihnen ausführlich die Haushaltsverschlechterungen dargelegt.

So ergeben sich nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 für Baesweiler

Mindereinnahmen von 2.616.000,-- Euro

Zudem hat die Stadt für die Kreisumlage (Allgemein) Mehrausgaben nach Anhebung des Umlagesatzes 763.500,-- Euro

und für die Kreisumlage Jugendamt Mehrausgaben von 70.000,-- Euro zu verkraften.

Die Sozialhilfeausgleichszahlungen an andere Städte steigen um 430.000,-- Euro.

Desweiteren werden Wenigereinnahmen in Höhe von 220.000,-- Euro beim Einkommenssteueranteil erwartet.

Eine weitere Verschlechterung in Höhe von 126.000,-- Euro ergibt sich durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

Nach den vorstehenden Aussagen ergeben sich somit Verschlechterungen für 2003 in Höhe von 4.225.500,-- Euro die sich durch verschiedene Verbesserungen auf 3.721.650,-- Euro reduzierte.

Obwohl vielfältige Ausgabenkürzungen im Verwaltungshaushalt vorgenommen wurden, eine Rücklagenentnahme, eine Teilzuführung der Schulpauschale sowie eine Zuführung aus Grundstücksveräußerungen dem Verwaltungshaushalt zum Ausgleich gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO zugeführt wurden, verblieb ein Fehlbedarf von über 1.000.000,-- Euro. Zur Deckung dieses Fehlbedarfs wurden sodann weitere Ausgabeansatzkürzungen für freiwillige Ausgaben wie Vereinszuschüsse und städtische Veranstaltungen, Repräsentationskosten, Verfügungsmittel usw. vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Ansätze für die Einnahmen aus Schwimmbadgebühren und Bücherei-

gebühren angehoben und vielfältige weitere Maßnahmen zum angestrebten Haushaltsausgleich vorgesehen. Dennoch konnte mit diesen vielfältigen Einzelmaßnahmen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Die Stadt Baesweiler ist gezwungen, die drastischen Haushaltsverschlechterungen, die sie nicht zu vertreten hat, an die Bürger weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für die letztlich verbliebene Deckungslücke von 485.000,-- Euro, die nun durch Steuererhöhungen zu decken ist, davon ca. 31.000,-- Euro durch Steuererhöhungen aus der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer.

Wie eingangs dargestellt, ist die Hauptursache der Verschlechterungen bei den Wenigereinnahmen aus den Schlüsselzuweisungen zu finden.

Diese Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen sind auf Änderungen in den Grundstrukturen des Gemeindefinanzierungsgesetzes, insbesondere die Anhebung der fiktiven Hebesätze zurückzuführen.

Nach dem derzeit vorliegenden GfG-Entwurf ist geplant, die fiktiven Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2003 wie folgt zu erhöhen:

Grundsteuer A von 175 v.H. auf 192 v.H.
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 381 v.H.
Gewerbsteuer von 380 v.H. auf 403 v.H.

Durch diese Regelung des GfG wird die Stadt so gestellt, als stünden ihr weitere Steuereinnahmen aus der

a)	Grundsteuer A in Höhe von	4.000,00 €
b)	Grundsteuer B in Höhe von	334.000,00 €
c)	Gewerbsteuer in Höhe von	220.000,00 €

(Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen tatsächlichen Steueraufkommen und dem fiktiven, angerechneten Steueraufkommen) zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen kürzt also in den Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich die der Stadt Baesweiler zufließenden Schlüsselzuweisungen um diese Beträge und stellt die Stadt so, als würde sie diese Einnahmen tatsächlich bekommen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, sind die enormen Einnahmenverschlechterungen aus der Anhebung der fiktiven Hebesätze nicht zu kompensieren und zwingen die Stadt damit zu einer Anhebung der Hebesätze ab dem Jahr 2003.

Unsere derzeitigen Steuersätze sind deutlich niedriger als in anderen Städten. Rat und Verwaltung haben dies durch ein sehr kostenbewusstes Vorgehen erreicht und damit die Bürger vor höheren Steuerbelastungen verschont.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist aber nachvollziehbar zu erkennen, dass die Stadt Baesweiler nicht umhin kommt, die Realsteuern ab dem Jahr

2003 zu erhöhen.

Die Verwaltung muss daher leider vorschlagen, die Realsteuersätze für das Jahr 2003 wie folgt festzusetzen:

Gewerbsteuer von 380 v.H. auf 398 v.H. (fiktiv 403 v.H.)

Grundsteuer B von 330 v.H. auf 375 v.H. (fiktiv 381 v.H.)

Grundsteuer A von 175 v.H. auf 189 v.H. (fiktiv 192 v.H.),

wobei sich der Hebesatz um 45 v.H. erhöht für den Wirtschaftswegebau.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass die in der Vorlage angegebenen fiktiven Hebesätze in Höhe von 403 v.H. für die Gewerbsteuer, 381 v.H. für die Grundsteuer B und 192 v.H. für die Grundsteuer A voraussichtlich so seitens des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt würden. Eine endgültige Entscheidung über die Höhe der fiktiven Hebesätze werde vom Landtag noch vor der Ratssitzung am 17.12.2002 erfolgen. Nach aktuellen Informationen könnten die fiktiven Hebesätze evtl. niedriger ausfallen. Hiervon könne man aber derzeit noch nicht ausgehen.

Herr Dr. Linkens hob besonders hervor, dass die Verwaltung mit ihren Vorschlägen zur Festsetzung der Hebesätze immer noch unter den Vorgaben des Landes liege. In ca. 2 Wochen sei mit der November-Steuerschätzung zu rechnen. Die Verwaltung hoffe, auch dann noch die vorgeschlagenen Hebesätze beibehalten zu können.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hebesätze wies Bürgermeister Dr. Linkens auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer hin, in der darum gebeten werde, auf die finanzielle Lage der Landwirte Rücksicht zu nehmen. Die IHK erkennt in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2002 die Anstrengungen der Stadt Baesweiler an, die Belastungen für die Bürger möglichst niedrig zu halten. Gegen die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erhebe die IHK keine Einwendungen. Bezüglich der Gewerbesteuerhebesätze bestehen seitens der IHK zwar keine Bedenken gegen eine Anhebung gegenüber dem Vorjahr, jedoch bittet sie um Prüfung, ob der Hebesatz für die Gewerbsteuer niedriger als vorgeschlagen ausfallen könne. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Verwaltung aber leider in Anbetracht der Haushaltslage keine Möglichkeit sehe, den Hebesatz für die Gewerbsteuer niedriger als vorgeschlagen festzusetzen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Falls die fiktiven Hebesätze niedriger ausfielen als angenommen, komme aber nur dann eine Senkung der Hebesätze in Betracht, wenn sich gleichzeitig die Schlüsselzuweisungen des Landes erhöhen würden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, für

das Jahr 2003 eine Hebesatzsatzung zu erlassen und die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	189 v.H. +	
	45 v.H. für den Wirtschaftsweg	234 v.H.
Grundsteuer B		375 v.H.
Gewerbsteuer		398 v.H.

4. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 06.07.1988, zuletzt geändert am 16.11.2002, wurde erlassen auf der Basis des Vergnügungssteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Landtag NRW hat beschlossen, das bisher geltende Vergnügungssteuergesetz aufzuheben. Hierdurch werden bisherige rechtliche Vorgaben für die Kommunen auch hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Vergnügungssteuersätze zurückgenommen. Es besteht jetzt die Möglichkeit, eine Vergnügungssteuersatzung zu erlassen, die die gemeindespezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere können die Vergnügungssteuersätze individuell festgesetzt werden.

Nach der Abschaffung des Vergnügungssteuergesetzes bildet das Kommunalabgabengesetz die Rechtsgrundlage für kommunales Satzungsrecht zur weiteren Erhebung der Vergnügungssteuer.

Der Originalniederschrift ist als Anlage 1 der Entwurf einer Vergnügungssteuersatzung beigefügt, die im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes entspricht.

Nach der bisherigen Satzung der Stadt Baesweiler betragen die Steuersätze zurzeit für

a)	Geldspielgeräte in Spielhallen	138,00 Euro
b)	Unterhaltungsspielgeräte in Spielhallen	30,00 Euro
c)	Geldspielgeräte in Gaststätten	45,00 Euro
d)	Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten	22,50 Euro.

In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird vorgeschlagen, die Steuersätze ab 01.01.2003 für

a)	Geldspielgeräte in Spielhallen	auf	150,00 Euro
b)	Unterhaltungsspielgeräte in Spielhallen	auf	35,00 Euro
c)	Geldspielgeräte in Gaststätten	auf	50,00 Euro
d)	Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten	auf	25,00 Euro

festzusetzen.

Die äußerst schwierige Haushaltssituation der Stadt Baesweiler habe ich bereits ausführlich in der Verwaltungsvorlage zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze geschildert. Von daher darf ich an dieser Stelle auf die erneute Darlegung der finanziellen Probleme verzichten und auf meine Ausführungen dort verweisen. Im Hinblick auf unsere Haushaltssituation, aber auch im Hinblick auf die beabsichtigte Festsetzung der Vergnügungssteuer in den Nachbarstädten schlage ich vor, die Steuersätze

a)	Geldspielgeräte in Spielhallen	auf	160,00 Euro
b)	Unterhaltungsspielgeräte in Spielhallen	auf	35,00 Euro
c)	Geldspielgeräte in Gaststätten	auf	52,00 Euro
d)	Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten	auf	26,00 Euro

festzusetzen.

Die übrigen Steuertatbestände (Kartensteuer, Pauschsteuer usw.), sind zurzeit für Baesweiler nicht relevant, sollten jedoch vorsorglich mit in die Satzung aufgenommen werden. Hier sollten die in der Mustersatzung vorgeschlagenen Sätze festgesetzt werden.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass - wie der Vorlage bereits zu entnehmen sei, die Höchstgrenzen für die Vergnügungssteuer durch den Landesgesetzgeber aufgehoben worden seien. Nach dem Gesetz könne nunmehr die Vergnügungssteuer unbegrenzt erhöht werden. Allerdings sei zu erwarten, dass die Rechtsprechung Grenzen festsetze, sobald die Höhe der Vergnügungssteuer nicht mehr zumutbar sei. Die vorgeschlagenen Vergnügungssteuersätze orientieren sich an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes. Sollte sich später nach Gerichtsentscheidungen herausstellen, dass höhere Beträge festgesetzt werden dürfen, könne man zu diesem Zeitpunkt immer noch über eine Erhöhung nachdenken.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den der Originalniederschrift als Anlage 1) beigefügten Entwurf der Vergnügungssteuer zu beschließen.

5. Hundesteuer;

hier: Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuer beträgt in der Stadt Baesweiler zur Zeit

- a) wenn nur 1 Hund gehalten wird 57,00 Euro
- b) wenn 2 Hunde gehalten werden 69,00 Euro je Hund
- c) wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden 81,00 Euro je Hund
- d) gefährliche Hunde gehalten werden 456,00 Euro je Hund

Die auf die erhebliche Reduzierung der Schlüsselzuweisungen des Landes zurückzuführende extrem angespannte Haushaltssituation der Stadt Baesweiler, die bereits bei den vorangegangenen Vorlagen zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung ausführlich dargestellt wurde, zwingt dazu, nicht nur die Realsteuern und die Vergnügungssteuer sondern auch die Hundesteuer ab dem 01.01.2003 anzuheben. Dies auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit und damit aus Gründen einer möglichst gerechten Verteilung auf die verschiedenen Steuerarten. Es muss daher leider vorgeschlagen werden, die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2003 wie folgt festzusetzen:

- a) wenn nur 1 Hund gehalten wird 63,00 Euro
- b) wenn 2 Hunde gehalten werden 78,00 Euro je Hund
- c) wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden 90,00 Euro je Hund
- d) gefährliche Hunde gehalten werden 504,00 Euro je Hund

Auch im Hinblick auf die in den Nachbarstädten des Kreises Aachen festgesetzten Hundesteuersätze

(in 2002	Alsdorf	1 Hund 81,00 €
	Eschweiler	1 Hund 86,00 €
	Herzogenrath	1 Hund 60,00 €
	Würselen	1 Hund 60,00 €)

erscheint die Anhebung auch unter diesem Gesichtspunkt vertretbar. Zudem werden in einigen Nachbarstädten Überlegungen angestellt, auch dort die Hundesteuer zu erhöhen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2003 wie folgt festzusetzen:

- a) wenn nur 1 Hund gehalten wird 63,00 Euro
- b) wenn 2 Hunde gehalten werden 78,00 Euro je Hund
- c) wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden 90,00 Euro je Hund
- d) gefährliche Hunde gehalten werden 504,00 Euro je Hund

6. Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen der Stadt Baesweiler an städtische Bedienstete

Die Stadt Baesweiler gewährt für die Beschaffung familiengerechten Wohnraumes für den eigenen Bedarf an Beamte, Angestellte und Arbeiter, die seit mindestens 5 Jahren auf unbestimmte Zeit bei der Stadt Baesweiler beschäftigt sind, Arbeitgeberdarlehen. Bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen handelt es sich um eine freiwillige Ausgabe. In den letzten Jahren wurden jeweils Haushaltsmittel für die Gewährung von zwei Arbeitgeberdarlehen in Höhe von jeweils 7.500,- Euro bereitgestellt.

Die äußerst angespannte Haushaltssituation der Stadt Baesweiler hat es erforderlich gemacht, alle Ausgabeansätze für freiwillige Leistungen der Stadt daraufhin zu überprüfen, ob deren Leistung noch vertretbar ist.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir gezwungen werden, zum Haushaltsausgleich Steuererhöhungen und weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2003 umzusetzen.

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 keine Haushaltsmittel für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen mehr bereitzustellen.

Hierzu müssen die Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 23.08.1975 in der Neufassung vom 04.05.1976, zuletzt geändert am 25.09.2001, durch Ratsbeschluss aufgehoben werden. Die Verwaltung wird für die Folgejahre prüfen, ob die Haushaltssituation die erneute Veranschlagung von Haushaltsmitteln zulässt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Der Personalrat hat gemäß § 72 Abs. 2 Ziffer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes seine Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 23.08.1975 in der Neufassung vom 04.05.1976, zuletzt geändert am 25.09.2001, ab dem Haushaltsjahr 2003 aufzuheben.

7. **Erhöhung der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte in der Peterstraße 194, Baesweiler**

1.) Allgemeines

Die letzte Erhöhung der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte in der Peterstraße 194 erfolgte im Jahre 1995 gemäß der Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 22.02.1996. Durch die Euro-Umstellung am Jahresanfang wurden die Benutzungsgebühren nicht erhöht. Es erfolgte lediglich eine Umrechnung. Die Änderung wurde mit Satzung vom 26.09.2001 bekannt gegeben.

Vor dem Hintergrund der jährlichen Steigerungen des Preisindex für Wohnungsmieten und aufgrund der Tatsache, dass die Unterkünfte in der Peterstraße 194 zwischenzeitlich renoviert und modernisiert wurden, ist es angemessen, die Benutzungsgebühren dieser Entwicklung anzupassen.

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte ist zwar nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung zu sehen -sie sollte vielmehr ein Mittel zur Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gesellschaft darstellen-, trotzdem erscheint es notwendig, eine Erhöhung der Benutzungsgebühren anzustreben, da sie auch nicht so niedrig bemessen sein sollte, dass sie einen wirtschaftlichen Anreiz zum Verbleiben in der Unterkunft bietet.

Die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte sind nicht öffentlich gefördert, sie unterliegen daher auch nicht der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV - vom 12.10.1990), sodass die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zwecks Ermittlung der Kostenmiete entfällt. Die Zweite Berechnungsverordnung ist u. a. nur dann anzuwenden, wenn die Wirtschaftlichkeit, Belastung, Wohnfläche oder der angemessene Kaufpreis für öffentlich geförderten Wohnraum bei Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbindungsgesetzes zu berechnen ist.

Die neuen Gebühren wurden daher anhand des aktuellen Mietspiegels der Stadt Geilenkirchen sowie unter Hinzuziehung einer Steigerungsrate des maßgeblichen Preisindex ermittelt, wobei die "mittlere Wohnlage" und der jeweils niedrigste Quadratmeterpreis Berücksichtigung fanden.

Zu beachten ist, dass die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) bei Erhöhungen der Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte ebenfalls bei den nachstehenden Berechnungen Berücksichtigung fanden.

Nach den Vorschriften des § 2 MHG wird zunächst eine Erhöhung der Benutzungsgebühr auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt. Hierbei ist zudem die sogenannte "Kappungsgrenze" in Höhe von 30 % zu beachten; diese bewirkt, dass die neue Benutzungsgebühr nicht höher als 30 % der jetzigen Benutzungsgebühr innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren betragen darf.

Soweit Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 3 MHG durchgeführt worden sind, rechtfertigt dies eine zusätzliche Erhöhung der jährlichen Benutzungsgebühren um 11 v. H. der für die Wohnung aufgewendeten Kosten.

Hierbei beträgt die "mittelbare" Kappungsgrenze 20 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete.

- 2.) Folgende Mietwerte wurden unter Zugrundelegung der "mittleren Wohnlage" und des jeweils niedrigsten Quadratmeterpreises gemäß nachstehender Tabelle errechnet:

Objekt	Mietwert lt. Mietwerttabelle der Stadt Geilenkirchen	Steigerungsrate gemäß Preisindex für die Lebenshaltung (1995 bis August 2002)	Mietwert	derzeitige Gebühr	Differenzbetrag
	- € -		- € -	- € -	- € -
Peterstr. 194	3,60 (unterer Mietwert)	10,90 % $\frac{(110,9 \times 100) - 100}{100}$	3,99	2,19	1,80

Nach vorstehender Berechnung liegt hier eine Erhöhung von 82,19 % vor.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG) ist jedoch für diese Obdachlosenunterkunft gemäß § 2 nur eine Erhöhung von 30 % und nach § 3 eine Erhöhung von 20 % möglich (insgesamt: 50 %). Daraus ergibt sich ein Mietwert in Höhe von 3,29 € (2,19 € + 50 %).

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 15.02.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2001, (Anlage 2 der Originalniederschrift) zu beschließen.

8. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003 lag nach öffentlicher Bekanntmachung am 13.11.2001 in der Zeit vom 14.11. bis einschließlich 22.11.2001 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, also bis einschließlich 29.11.2002, können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Die Entwurfsunterlagen wurden der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer Rheinland zur Stellungnahme vorgelegt.

Bis heute ist keine Einwendung zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003 eingegangen.

Bezüglich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwies Bürgermeister Dr. Linkens auf die Ausführungen zu TOP 3. Die IHK hat mit Schreiben vom 27.11.02, das bei der Verwaltung am 03.12.02 eingegangen ist, eine positive Stellungnahme zum Haushalt der Stadt Baesweiler abgegeben. Die Stellungnahme, die von Bürgermeister Dr. Linkens in der Sitzung zusammengefasst wurde, ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

9. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 13.11.2002 zugeleitet worden.

Von Seiten der Verwaltung werden zum heutigen Zeitpunkt keine Änderungsvorschläge zu dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2003 unterbreitet. Die Auswirkungen der Regionalisierung der November-Steuerschät-

zung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen noch nicht vor. Nach den Verlautbarungen sind jedoch verheerende Steuerausfälle im Jahre 2002 und folglich dann auch im Jahre 2003 auf Landesebene eingetreten bzw. zu erwarten. Hiervon sind dann auch die Kommunen anteilig betroffen. In welchem Umfang dies der Fall ist und insbesondere in welchen Bereichen eine Kürzung des Verbundbetrages im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 vorgenommen wird, ist zurzeit noch offen. Ich gehe davon aus, dass in den nächsten Tagen hierzu weitere Informationen zur Verfügung stehen.

Eine ergänzende Vorlage mit folgendem Inhalt wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.02 zugeleitet:

- a) **Diskussionsstand zu den Auswirkungen der November-Steuerschätzung auf den Entwurf des GFG 2003**
- b) **Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler zur Verabschiedung einer Resolution zur Senkung der Kreisumlage**
- c) **Änderung eines Ausgabeansatzes bei Haushaltsstelle 1.35000.71300**

- a) Im Nachgang zu der Vorlage vom 21.11.2002 wird mitgeteilt, dass das Innenministerium zwischenzeitlich die kommunalen Spitzenverbände über den derzeitigen Diskussionsstand zu den Auswirkungen der November-Steuerschätzung auf den Entwurf des GFG 2003 informiert hat.

Als Folge der Auswirkungen der November-Steuerschätzungen wurde zunächst angenommen, dass ein Gesamtbetrag in Höhe von 453 Mio EUR aus dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 gekürzt werden müsse. Dieser Betrag ist als Ergebnis der Kabinettsberatungen nunmehr auf 366,4 Mio EUR abgesenkt worden. Grund hierfür sind die erwarteten Mehreinnahmen aus dem Steuervergünstigungsabbaugesetz, welches allerdings zur Zeit lediglich als Regierungsentwurf vorliegt und unter dem Vorbehalt einer Zustimmung im Bundesrat steht, die zumindest nachzeitigem Kenntnisstand auf Grund der Haltung der unionsgeführten Länder in einigen Punkten zweifelhaft erscheint.

Der zu erwirtschaftende Betrag von 366,4 Mio EUR verteilt sich nach dem Eckpunktepapier des Innenministeriums im wesentlichen auf Positionen im Vermögenshaushalt.

Für die Stadt Baesweiler bedeutet dies eine fast vollständige Auflösung der Investitionspauschale.

Als Ausgleich für die entfallende allgemeine Investitionspauschale soll ein Anteil von 4,4 % der Schlüsselzuweisungen als „investive Schlüsselzuweisungen“ ausgewiesen werden. Die entsprechenden Beträge

sollen dann im Vermögenshaushalt gebucht werden und bleiben für die Berechnung der Umlagegrundlagen und des auszugleichenden Solidarbeitrags unberücksichtigt.

Die Umwandlung eines Teils der Schlüsselmasse als investive Schlüsselzuweisungen hat zwangsläufig zur Folge, dass Verschlechterungen im Verwaltungshaushalt durch Wenigereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen gedeckt werden müssen.

Besonders kritikwürdig ist hier, dass die De-facto-Ersetzung der allgemeinen Investitionspauschale durch investive Schlüsselzuweisungen zu einem strukturellen Eingriff in das Verteilungssystem des kommunalen Finanzausgleichs führt, der sich erneut zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auswirkt. Nach Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes werden die Kürzungen zu 63 % vom kreisangehörigen Raum (die Kreisebene inbegriffen) getragen und lediglich zu 37 % von den kreisfreien Städten.

Eine exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf einzelne Positionen im Haushalt der Stadt Baesweiler ist jedoch erst nach Vorliegen der 2. Modellrechnung, die zum 12.12.2002 erwartet wird, möglich.

- b) Mit Schreiben vom 27.11.2002 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler, der Haupt- und Finanzausschuss möge beschließen: „Der Kreistag des Kreises Aachen wird aufgefordert, die Erhöhung der Kreisumlage auf maximal 3 % festzuschreiben. Die Kreisumlage ist um mindestens 2 %-Punkte zu senken. Dieser Beschluss ist dem Landrat umgehend zur Kenntnis zu bringen.“

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist der Stadtverwaltung erst am heutigen Tage zugegangen, sodass eine Weiterleitung dieses Antrages nicht früher möglich war. Der Antrag ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt.

- c) Die Volkshochschule Alsdorf-Baesweiler hat in ihrer Fachausschusssitzung am 13.11.2002 auf Grund von Mehreinnahmen eine Verringerung der von der Stadt Baesweiler und der Stadt Alsdorf zu zahlenden Umlage beschlossen.
Die neue Umlage beträgt 4,09 € pro Einwohner.
Dies bedeutet für die Stadt Baesweiler, dass die Umlage an den VHS-Zweckverband bei HHSt. 1.35000.713000 von bisher 118.850,00 € auf neu 112.547,00 € gesenkt werden kann. Dies bedeutet eine Verbesserung im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.303,00 €.

Diese Verbesserung sollte jedoch kein Anlass zu weiteren Ausgaben sein. Sie fängt lediglich einen geringen Teil der oben angesprochenen Verschlechterungen auf.

Eingehend auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.02, eingegangen bei der Verwaltung am 02.12.02, stellte Bürgermeister Dr. Linkens fest, dass dieser Vorschlag im Wesentlichen dem Antrag der Bürgermeister aus dem Kreis Aachen aus September 2002 entspreche, mit dem eine entsprechende Senkung der Kreisumlage konkret begründet wurde. Bürgermeister Dr. Linkens ging nochmals kurz auf die Anregungen der Bürgermeister an den Landrat ein.

Der geforderten Senkung des Ansatzes für die Grundsicherung von ursprünglich 9,7 Mio. auf 6,8 Mio. € Verlustanteil wurde seitens des Kreises nachgekommen. Demgegenüber erhöhe sich aber die Landschaftsverbandsumlage so, dass die Einsparungen bei der Grundsicherung wieder aufgehoben würden.

Die Forderung der Bürgermeister nach geringeren Steigerungsraten bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflégewohnngeld wurde zwischenzeitlich ebenfalls durch den Kreis Aachen geprüft. Eine Minderung wurde vorgenommen. Auch der Forderung, die Förderung ambulanter Dienste in den Vermögenshaushalt zu verlegen, sei seitens des Kreises nachgekommen worden. Bürgermeister Dr. Linkens nannte noch weitere Beispiele dafür, dass der Kreis seine Ausgabeansätze bereits überprüft habe. Alleine die Verschlechterungen durch die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung und die Landschaftsverbandsumlage gäben dem Kreis in der Summe die rechnerische Möglichkeit, die Kreisumlage um 10,46 Punkte zu erhöhen. Der Kreis bleibe aber deutlich darunter.

Wenn man die Forderung nach einer Senkung der Kreisumlage stelle, müsse man konkrete Vorschläge unterbreiten. Solche Vorschläge seien allerdings nicht ersichtlich. Bürgermeister Dr. Linkens betonte, aufgrund zahlreicher Gespräche sei aber davon auszugehen, dass die Kreisumlagerhöhung geringer ausfalle.

Fraktionsvorsitzender Pehle der SPD-Fraktion verteidigte die vorgeschlagene Resolution zur Senkung der Kreisumlage. Die SPD-Fraktion fordere den Kreis auf, jeden Haushaltsausgabeansatz auf mögliche Einsparpotentiale zu prüfen. Es könne nicht angehen, dass die Städte und Gemeinden als letztes Glied in der Kette alle Verschlechterungen aufzufangen hätten. Vielmehr erwarte man auch von den Kreisen Solidarität. Zur Unterstützung dieser Forderung zitierte Herr Pehle die Stellungnahme der IHK zum Haushalt der Stadt Baesweiler. Dieser Stellungnahme vom 27.11.02 sei zu entnehmen, dass die IHK den Landrat kritisiere, wenn dieser die Umlage derart erhöhen wolle.

Fraktionsvorsitzender Geller der CDU-Fraktion sah die Auslöser für die finanzielle Misere der Kommunen bei den Entscheidungen der Bundes- und Landesregierung. Den Umlageverbänden, wie den Kreisen und den Land-

schaftsverbänden, würden immer mehr Aufgaben zugewiesen, ohne dass ein finanzieller Ausgleich geschaffen werde. Die Städte und Gemeinden als letztes Glied in der Kette hätten dann die Verschlechterungen aufzufangen. Die CDU stellte deswegen folgenden Gegenantrag:

1. Der Stadtrat fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, umgehend und endlich für sofortige, bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu sorgen, die Gewerbesteuerumlage zu senken und den Städten den notwendigen Spielraum zu belassen. Des Weiteren ist der Bund aufgefordert, eine volle Kostenerstattung für die Grundsicherung vorzunehmen.
2. Der Stadtrat fordert die Landesregierung und den Landtag auf, sofort für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Städte und Gemeinden zu sorgen, die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zurück zu nehmen, die Standards gerade im Pflegebereich zu überprüfen und die Aufgabenübertragung der Hilfe zur Pflege zurück zu nehmen sowie dafür zu sorgen, dass der Landschaftsverband entlastet wird und eine Landschaftsverbandsumlagenenerhöhung für die Zukunft ausgeschlossen wird.

Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, die fiktiven Hebesätze nicht anzuheben und von der schon mehrfach vom Bürgermeister kritisierten Gleichmacherei zwischen armen Gemeinden und Gemeinden mit gesundem Haushalt zu unterlassen.

3. Der Landrat und der Kreistag werden in Kenntnis der Tatsache, dass deren Haushaltsverschlechterungen auf landes- und bundespolitischen Entscheidungen zurück zu führen sind, aufgefordert, alle Möglichkeiten einer geringeren Kreisumlagen-Erhöhung zu überprüfen und zu realisieren, um in den schwierigen Zeiten den kreisangehörigen Städten und Gemeinden den dringend notwendigen Handlungsspielraum zu belassen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellte fest, dass die Anträge der SPD-Fraktion sowie Punkt 3 des Antrages der CDU-Fraktion so weit nicht auseinander lägen. Vielmehr sei der Antrag der SPD-Fraktion in Punkt 3 des CDU-Antrages wieder zu finden, auch wenn dort keine konkrete Bezifferung des Einsparbetrages bei der Kreisumlage vorgenommen worden sei. Die Punkte 1 und 2 des CDU-Antrages entsprächen dem 7-Punkte-Programm, das vom Städte- und Gemeindebund beschlossen wurde und den Forderungen, die im „Dürwißer Appell“ formuliert wurden. Die Forderung beispielsweise nach der Einhaltung des Konnexitätsprinzipes und die Forderung, die Gewerbesteuerumlage nicht zu erhöhen, seien genauso wie Punkt 2 des CDU-Vorschlages Konsens über alle Parteigrenzen im Kreis Aachen hinaus. Der Vorschlag der CDU-Fraktion finde deshalb Zustimmung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Nach weiterer Diskussion zur Bundes- und Landespolitik stellte Bürgermeister Dr. Linkens zunächst den Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.02 zur Abstimmung. Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Sodann wurde der Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung gestellt. Der Haupt- und Finanzausschuss entspricht mit 13 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen dem Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion.

Zu dem von der Verwaltung eingebrachten Entwurf des Haushaltes wurden keine Änderungsanträge gestellt. Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass er sich bei der heutigen Abstimmung zum Haushalthalt der Stimme enthalten werde und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Entscheidung in der Ratssitzung am 17.12.2002 treffen werde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung vor, die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 in der Form des vorliegenden Entwurfes zu beschließen.

10. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2003 für die Jahre 2002 - 2006

Grundlage für den Finanzplan, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen ist, ist u. a. das Investitionsprogramm, das gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Finanzplan ist auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2003 vorgeschlagenen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der von der Landesregierung vorgegebenen Orientierungsdaten und nach Anpassung an die bisherige tatsächliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Stadt Baesweiler erstellt.

Im Investitionsprogramm sind für 2002 und 2003 die Haushaltsansätze veranschlagt und ab 2004 die Investitionsvorhaben des vorjährigen Investitionsprogrammes überwiegend übernommen bzw. auf Grund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung neu kalkuliert und veranschlagt worden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, das Investitionsprogramm 2003 für 2002 bis 2006 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zum Haushalt 2003 zu beschließen.

11. Beteiligungsbericht 2003 der Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler ist nach § 112 III der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der Auskunft gibt über wirtschaftliche Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und der Haushaltssatzung beigelegt, insofern wird auf die Seiten 15 - 20 (Nr. 14 des Inhaltsverzeichnisses) des dem Stadtrat am 13.11.2001 zugeleiteten Entwurfes der Haushaltssatzung verwiesen.

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 2 II Nr. 8 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Seiten 21 - 84 (Nr. 15 und 16 des Inhaltsverzeichnisses) des oben genannten Entwurfes der Haushaltssatzung).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, den Beteiligungsbericht 2003 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu nehmen.

12. Stellenplan 2003

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen (vgl. § 6 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung

zung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2003

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2003 werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2003 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Die Gesamtzahl der Planstellen der Beamten in den vorgenannten Laufbahnen beträgt unverändert 35.

Im Einzelnen ergibt sich gegenüber dem Stellenplan 2002 folgendes:

Höherer Dienst:

Bei der Ausweisung der Stellen ergeben sich gegenüber 2002 keine Änderungen. Eine der ausgewiesenen Stellen ist zurzeit mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 12 BBesG besetzt. Hierzu verweise ich auf den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 16 der Sitzung des Stadtrates vom 01.10.2002.

Gehobener Dienst:

Im gehobenen Dienst ergeben sich keine Änderungen. Für die beabsichtigte Beförderung einer Beamtin von A 9 BBesG nach A 10 BBesG steht eine freie Planstelle zur Verfügung.

Hinsichtlich der beabsichtigten Besetzung der Stelle verweise ich auf den nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Mittlerer Dienst:

Hier ergeben sich keine Änderungen.

Vorbemerkungen zu den Angestelltenstellen, Arbeiterstellen und Pauschal-lohneempfängern

Der beiliegende Stellenplanentwurf enthält für den Angestelltenbereich und den Arbeiterbereich eine Erhöhung um insgesamt 20 Stellen. Hierbei handelt es sich um die 20 Stellen, die im Stellenplan 2002 unter „Pauschal-lohneempfänger“ ausgewiesen waren. Die vorgesehenen Änderungen sind somit rein formeller Art und bedeuten keine Schaffung zusätzlicher Stellen.

Grund für diese Neuerung ist eine Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) sowie des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G).

Aufgrund dieser Änderungen gelten die genannten Tarifverträge auch für die sogenannten „geringfügig Beschäftigten“ mit der Konsequenz, dass diese auch nach den Vorschriften der Tarifverträge zu vergüten bzw. zu entlohnen sind und die Vereinbarung eines sogenannten Pauschallohnes nicht mehr zulässig ist.

2.2 Angestelltenstellen:

Im Bereich der Angestellten ergibt sich folgendes:

- Umwandlung 1 Stelle (Vollzeit) von Vergütungsgruppe VIII/VII BAT in den Bereich der Arbeiter (Lohngruppe 3/4/4a BZT-G, Teilzeit);
- Einrichtung von 4 Stellen nach Vergütungsgruppe X/IX BAT (Umwandlung aus dem Bereich der Pauschallohneempfänger, siehe 2.1);

Neben der aus den vorgenannten Gründen resultierenden Erhöhung von 88 auf 91 Stellen ergeben sich folgende Änderungen:

- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe IV b BAT nach Vergütungsgruppe V b/IV b BAT aufgrund einer Arbeitsplatzbewertung;
- Umwandlung 1 Stelle von Vergütungsgruppe IV b BAT nach Vergütungsgruppe VII BAT.
Die Umwandlung resultiert aus der Besetzung einer Abteilungsleiterstelle durch einen Beamten. Die hierdurch frei werdende Stelle im Angestelltenbereich wird umgewandelt zur Übernahme eines Auszubildenden;

- Umwandlung 1 Stelle von Vergütungsgruppe VI b/V c BAT nach Vergütungsgruppe VIII/VII BAT aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters im Laufe des Jahres 2002. Die frei werdende Stelle wird ebenfalls umgewandelt zur Übernahme eines Auszubildenden.

2.3 Arbeiterstellen:

Im Arbeiterbereich erhöhen sich die Stellen von bislang 61 auf 78 Stellen. Im einzelnen handelt es sich um die

- Einrichtung von 2 Stellen nach Lohngruppe 3/4/4a BZT-G. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Angestelltenstelle (siehe 2.2) sowie um eine Stelle eines ehemaligen Pauschalohnempfängers;
- Einrichtung von 13 Stellen nach Lohngruppe 2/3/3a BZT-G (Umwandlung aus dem Bereich der Pauschalohnempfänger);
- Einrichtung von 2 Stellen nach Lohngruppe 1/1a BZT-G (Umwandlung aus dem Bereich der Pauschalohnempfänger).

Neben der vorstehend erläuterten Erhöhung ergibt sich aufgrund einer Arbeitsplatzbewertung folgende Änderung:

- Umwandlung 1 Stelle von Lohngruppe 4/5/5a BZT-G nach 5/6/6a BZT-G.

2.4 Pauschalohnempfänger

Die Zahl der Pauschalohnempfänger reduziert sich aufgrund der vorstehend erläuterten Änderungen im Tarifrecht auf Null.

2.5 Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte zur Anstellung" sind in Besoldungsgruppe A 9 zurzeit 3 Stellen für Inspektorinnen z. A./Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.6 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2003 ausgewiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig vor, den der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2003 zu beschließen.

13. Antrag auf Umbenennung der Straße „Im Sack“

Dem Pfarrgemeinderat der Pfarre St. Petrus Baesweiler ist es ein wichtiges Anliegen, dem Kanoniker und Kirchenmaler Matthias Joseph Hubertus Goebbels zu einem ehrenden Andenken in seiner Heimatstadt zu verhelfen.

Nach Meinung des Pfarrgemeinderates könnte man seinen Namen durch eine Straßenbezeichnung präsent halten, wobei sich aufgrund der räumlichen Nähe eine Umbenennung der an die Kirche grenzenden Straße „Im Sack“ anböte. Dabei würde die historisch sicherlich richtig bezeichnete Straße von ihrer oft als interpretationswürdig anzusehenden Namensgebung befreit. Bei Schriftverkehren bezüglich des Pfarrheimes usw. wäre der derzeitige Straßename nicht sehr ansprechend.

Für den Fall, dass eine Umbenennung der Straße nicht in Betracht käme, bittet der Pfarrgemeinderat um Prüfung, ob eine entsprechende Namensgebung für eine andere Straße möglich wäre.

Eine vom Pfarrgemeinderat selbst erstellte kleine Chronik über den Kanoniker Goebbels ist der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Angestellte Recherchen ergaben, dass es in Baesweiler bereits bis zum Jahre 1944 eine Goebbelsstraße gab, die jedoch, um eine Verwechslung mit dem Reichspropagandaminister Goebbels zu vermeiden, nach Kriegsende in Mariastraße umbenannt wurde.

Bestrebungen, die Straße „Im Sack“ umzubenennen, gab es auch schon in früheren Jahren. Diese scheiterten jedoch an den Interessen der Anlieger, die den alten Straßennamen beibehalten wollten.

Die Straßenbezeichnung „Im Sack“ ist im Übrigen auf eine alte Flurbezeichnung zurückzuführen. Zumindest bis in die Jahre 1834/1836 wurde diese Straße auch „Im Kirchengässchen“ genannt, an welcher in diesen Jahren der Bau der neuen Schule vorgenommen wurde.

In diesem Gebäude wurde bis zum Jahre 1925 der Unterricht erteilt. Später diente es als Jugendheim und wurde im Jahre 1953 an die Katholische Kirchengemeinde verkauft, die es als Jugendheim weiter benutzte.

Im Vorfeld der Beratungen in den Gremien des Rates der Stadt Baesweiler habe ich Gespräche mit dem Antragsteller, Herrn Pfarrgemeinderatsvorsitzenden Peter Kempen, mit Herrn Pastor Pater Konrad Boja aber auch mit den Anwohnern der Straße Im Sack geführt, wobei sich die Anwohner gegen eine Umbenennung der Straße aussprachen. Sie begründeten ihre Ablehnung unter anderem damit, dass mit dem Straßennamen „Im Sack“ seit Jahrzehnten für ihre Familien viele Erlebnisse und Erinnerungen verbunden seien und sie sich einen anderen Straßennamen gar nicht vorstellen könnten.

Es bleibt noch anzumerken, dass seit der kommunalen Neugliederung 1972 im Interesse der Anwohner in der gesamten Stadt keine Straße umbenannt wurde, obwohl es diesbezüglich mehrfach Anträge gab. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch hinsichtlich der Straße „Im Sack“ schon einmal ein Antrag auf Umbenennung gestellt wurde, dem aber nicht stattgegeben wurde.

Fraktionsvorsitzender Beckers wies darauf hin, dass es eine Tradition gebe, Straßen nicht umzubenennen. Er schlug deshalb vor, den Beschluss dahingehend abzuändern, von der Umbenennung der Straße „Im Sack“ abzusehen und bei nächster Gelegenheit eine Straße nach dem Kanoniker und Kirchenmaler Matthias Joseph Hubertus Goebbels zu benennen.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ zunächst über den weitergehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen. Folgender Beschluss wurde mit 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung gefasst:

Beschluss:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses begrüßen grundsätzlich die Anregung des Pfarrgemeinderates auf Benennung einer Straße nach dem bekannten Kirchenmaler Matthias Goebbels. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anwohner nochmals zu befragen und dabei die Möglichkeit aufzuzeigen, dass die Stadt auf die Erhebung der bei Anschriftänderung anfallenden Gebühren verzichtet und für zwei Jahre eine Doppelbezeichnung zulässt.

Sollte dies dennoch keine Meinungsänderung ergeben, sollten die Verdienste des aus Baesweiler stammenden und auch hier bestatteten Kirchenmalers Matthias Joseph Hubertus Goebbels dadurch gewürdigt werden, dass bei nächster Gelegenheit eine neue Straße seine Namensbezeichnung tragen wird.

14. Gründung des Zweckverbandes „Städteregion Aachen“

Hierzu wird auf die bisherigen Beratungen Bezug genommen. Des Weiteren wurde auf die vorliegenden aktuellen Unterlagen verwiesen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung und dem Innenministerium die notwendigen Schritte zur Einrichtung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erfüllung freiwilliger Aufgaben von Stadt und Kreis Aachen sowie den kreisangehörigen Kommunen vorzubereiten und den Räten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Er unterstützt das Ziel des Facharbeitskreises Berufskollegs, die Möglichkeiten eines zunächst eigenständigen Zweckverbandes von Stadt und Kreis Aachen sowie geeignete Kooperationsformen der Sonderschulen, des Abendgymnasiums/der Abendrealschule sowie des Euregio-Kollegs intensiv zu prüfen und die damit verbundenen Synergieeffekte aufzuzeigen.
3. Er fordert im Rahmen der anstehenden Novellierung der Kommunalverfassung gegenüber der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Parteien in Form einer zu erarbeitenden gemeinsamen Resolution der beteiligten Gebietskörperschaften erweiterte rechtliche Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperationen. Dies beinhaltet insbesondere pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Wiesung, die gemeinsam von kreisfreien Städten und Kreisen sowie kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen werden.

15. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

16. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.